

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Herausgeber:** geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und  
Landmanagement

**Band:** 114 (2016)

**Heft:** 11

**Artikel:** Code of Professional Qualifications for Property Surveyors

**Autor:** Kiepke, Clemens

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-630662>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Code of Professional Qualifications for Property Surveyors

Die Unterzeichnung des neuen «Code of professional Qualifications» bedeutet ohne Zweifel einen wichtigen Schritt in Europa im Widerstand gegen die Deregulierung, die die freien Berufe betrifft. Die Garantie des Grundeigentums bedingt, dass gut ausgebildete und geschützte Fachleute diese in einem gesetzlich klaren Rahmen sicherstellen. Clemens Kiepke, in seiner Eigenschaft als Chair der Gruppe IG PARLS erklärt uns, um was es geht.

*La signature du nouveau «Code of Professional Qualifications» constitue, sans nul doute, un pas important en Europe en résistance à la dérégulation qui frappe les professions libérales. La garantie de la propriété foncière mérite que des professionnels bien formés et régulés, agissant dans un cadre légal défini, s'en occupent. Clemens Kiepke, en tant que Chair du groupe IG PARLS nous en explique les enjeux.*

La firma del nuovo «Code of Professional Qualifications» rappresenta indubbiamente un importante passo in Europa per contrastare la deregolamentazione che colpisce le professioni liberali. La garanzia della proprietà fondiaria merita che se a occuparsene siano i professionisti adeguatamente formati e regolamentati attivi in un ambito legale ben definito. Clemens Kiepke, in qualità di presidente del gruppo IG PARLS ci spiga la posta in gioco.

C. Kiepke

Das Eigentumskataster war und ist ein wesentlicher Baustein der Eigentumssicherung. Der Staat erkennt damit den hohen Stellenwert von Eigentum an und schafft gleichzeitig die Voraussetzung für wirtschaftlich abgesicherte Aktivitäten und ein Vertrauensklima für Investoren und Privatpersonen.

Doch das Kataster ist heute weitaus mehr und wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen: In einer zunehmend georeferenzierten Welt bildet das Mehrzweckkataster die Basis für jegliche Art georeferenzierter Daten. Da diese Daten mannigfaltig genutzt werden und selbst wiederum Grundlage für weitere, abgeleitete Systeme sind, ist ihre Korrektheit von kaum überschätzbarer Bedeutung: Ein funktionierendes Kataster stellt gewissermassen ein entscheidendes Stück Infrastruktur eines Landes dar. Deshalb setzt der Staat für Arbeiten im Eigentumskata-

ster mit seinem direkten Bezug zum Grundbuch und dem Öffentlichen Glauben auf Experten, die den Spagat zwischen Technik, Verwaltung und Recht beherrschen. Der Staat sieht die Aufgaben im Kataster als derart wichtig an, dass er sie in vielen zentraleuropäischen Ländern sogar zu einer hoheitlichen Aufgabe erklärt hat. Mit Erfolg: Der Staat sichert sich so verlässliche Zahlen, mit denen er arbeiten kann; der Bürger hat die garantierte Absicherung seines Eigentums.

Auf der anderen Seite sind gerade Messungen im Liegenschaftskataster in ihrer Quantität einer gewissen Fluktuation unterworfen, die in der Regel mit der Baukonjunktur einhergeht. Deswegen bedient sich der Staat zur Erfüllung der Aufgaben im Kataster beliehener Unternehmer, die einerseits ein besonderes Vertrauens- und Pflichtverhältnis zum Staat haben und andererseits aufgrund ihrer Freiberuflichkeit in meist kleineren Einheiten schnell auf wechselnde Situationen reagieren können. Nicht zuletzt



lautet die ordnungspolitische Entscheidung: «Wenn private Unternehmer Aufgaben an Stelle des Staates übernehmen können, sollten sie es auch tun.» Der Staat entlastet sich so von Kosten und unterwirft zugleich die Aufgaben im Kataster dem Wettbewerb. Dabei handelt es sich z. B. in Deutschland – bedingt durch amtliche Kostenordnungen (auch weil in vielen Ländern die Behörden gleichzeitig Marktteilnehmer sind) – in erster Linie um einen qualitativen und weniger um einen preislichen Wettbewerb.

Unter dieses Modell der Beleihung – Arbeiten auf hoheitlichem Gebiet mit Öffentlichem Glauben und zugleich Tätigkeit als Freiberufler – fallen zwei Berufsgruppen, die in dem Spannungsfeld tätig sind: Notare und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (bzw. ihre europäischen Pendanten). In Zentraleuropa haben sowohl ÖbVI als auch Notare besondere Anforderungen an ihre Ausbildung gestellt. Für den ÖbVI sieht die Ausbildung in der Regel einen Masterabschluss, dann eine weitere Ausbildungs- und oder Praxiszeit und ein weiteres Examen vor. Da das Studium der Geodäsie ein weitestgehend technisch orientiertes Ingenieurstudium ist, besteht die Anforderung, zusätzliche Kenntnisse in Recht, Verwaltungsrecht, Bodenrecht, Wertermittlung, Flurbereinigung, Baurecht und natürlich auch im Katasterrecht zu erwerben. Damit liegt der Ausbildungsweg eines «Vollgeodäten – ÖbVI» auf einem Niveau mit dem Ausbildungsweg eines Notars.

Bezeichnend ist, dass viele Länder, die ein erfolgreiches Katasterwesen betreiben, unabhängig voneinander ähnliche Ausbildungsanforderungen entwickelt haben. Im Bereich der ingenieurtechnischen Vermessungstätigkeiten steht deshalb einer globalen Verwendung von Hochschulabsolventen nichts im Wege. Im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten ist die Situation eine andere: Wie bei den

Notaren ist hier eine grenzüberschreitende Tätigkeit in der Regel ausgeschlossen, da die Arbeiten tiefgreifende Kenntnisse im Bereich der nationalen Eigentumsversicherungssysteme erfordern. Schlagworte wie Ausbildungsinhalte, Berufsanerkenntnisrichtlinien, lebenslanges Lernen, Dienstleistungsfreiheit – alles Schlagworte, die natürlich auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur betreffen. Bereits im 2004 (Forum 4/2004) wurde von der europäischen Dachorganisation «Geometer Europas» (GE) eine griffige und gute Formel aufgestellt, die die Ausbildung hoheitlich tätiger Geodäten für Europa definieren sollte – Bac + 5U + 2P + E. Das bedeutet, dass die Ausbildung den Dipl.-Ing./Master, eine zweijährige Praxis- oder Referendariatszeit und ein weiteres Examen beinhalten sollte. Diese Formel spiegelt auch das Modell der Ausbildung für den höheren Dienst im Vermessungswesen in Deutschland wider, also den Ausbildungsweg, den die meisten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure absolviert haben.

Die Formel war einer der Kernpunkte des «Accord Multilatéral» – der multilateralen Übereinkunft zur gegenseitigen Anerkennung der Berufsvoraussetzungen der mit staatlichen Aufgaben betrauten Vermessungsingenieure in Europa. Viele zentral-europäischen Mitgliedsländer der «Geometer Europas», die im Wesentlichen Katastersysteme betreiben, die dem deutschen ähnlich sind, haben diesen Code seinerzeit unterzeichnet. Viele weitere CLGE-Mitgliedsländer (Council of European Geodetic Surveyors) sind dem gefolgt. Im 2010 erfolgte die Verschmelzung der Geometer Europas mit der CLGE. Die Geometer Europas gründeten in der CLGE eine eigene Interessensgruppe – die IGPARLS (Interest Group of Publicly Appointed and Regulated Liberal Surveyors). Bedingt durch die Initiative einiger Mitgliedsländer (insbesondere Dänemark) in IGPARLS sah man es vor allem mit Hinblick auf den Bologna Prozess als erforderlich an, den Accord Multilatéral an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Zudem galt es auch, Themen wie lebenslanges Lernen, ethische Grundsätze,

Pflichtversicherung usw. darzustellen. Für diese Aufgabe wurde innerhalb der IGPARLS eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Dänemark, Frankreich, die Schweiz und Deutschland dauerhaft vertreten waren. Die Federführung lag bei den dänischen Kollegen. An einigen Sitzungen nahmen ausserdem Vertreter anderer Länder teil (Irland als nicht IGPARLS Mitglied und Kroatien). Dementsprechend repräsentiert das Ergebnis – Code of Professional Qualifications – mit vereinzelt Abstrichen alle beteiligten Länder.

Zu Beginn der Arbeit wurde unter den CLGE- und IGPARLS-Mitgliedern ab 2012 eine Umfrage durchgeführt, die die Ausgangsbasis der zentraleuropäischen Länder feststellen sollte. Die Umfrage erfasste Studieninhalte, Art der Berufsausübung, Versicherungs- und Fortbildungspflicht sowie die geforderte Ausbildung.

Einige Ergebnisse der notwendigen Berufsqualifikation werden im Folgenden dargestellt:

- Master – Masterabschluss einer Hochschule. Wobei eindeutig geodätische und vermessungstechnische Bestandteile vermittelt werden sollen und zwar ohne Patchwork-Studiengänge
- P – Praxiszeit in Jahren nach dem Hochschulabschluss
- R – Referendariat in Jahren nach dem Hochschulabschluss
- E – Ein extra Examen in Kataster- und sonstigen Themen bzw. Assessorexamen

Erkennbar ist, dass Katastervermessungen derart mit Landesgesetzgebungen verbunden sind, dass eine Ausbildung letztendlich nur im jeweiligen Land absolviert werden kann. Eine mögliche grenzüberschreitende Berufsausübung wird deshalb für hoheitliche Vermessungen grundsätzlich nicht gesehen, obwohl sie im europäischen Recht prinzipiell nicht verboten ist. Es hat sich aber gezeigt, dass die Mobilität im Bereich der hoheitlichen Vermessungen äusserst gering oder sogar gleich null ist.

Land	Berufsbezeichnung	Art der Ausbildung
Österreich	Ingenieurkonsulent für Vermessung	Master + 3P + E
Luxembourg	Geometre officiel	Master + 2P + E
Slovakei	Autorisierter Vermesser	Master + 5P + E
Bulgarien	Lizensierter Vermesser	Master + 2P
Kroatien	Chartert engineer	Master + 3P + E
Tschechoslowakei	Officially competent surveyor	Master + 5P + E
Dänemark	Landinspektör	Master (für Kataster)
Frankreich	Geometre expert	Unterschiedliche Ingenieurschulen danach 2P
Schweiz	Patentierter Geometer	Master + 2P + E
Belgien	Geometre Expert	Bachelor oder Master (aktuell wird das Gesetz novelliert, 2P + E soll kommen)
Deutschland	Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in	Master plus 2 Jahre Referendariat plus Examen plus 1–1,5 Jahre Praxis In einigen Bundesländern ist auch der Bachelor plus 1,5 Jahre Laufbahnprüfung plus Examen plus verlängerte (bis 6 Jahre) Praxiszeit möglich



Abb. 1: Unterschrift zum Code in Brüssel anlässlich des «Journée du géomètre européen» am 14. März 2016 (Foto © Quentin Van der Vennet).

Auf dieser Grundlage wurde der «Code of Professional Qualifications» erarbeitet, der aus drei Teilen besteht:

1. Ein dynamischer Report beschreibt die Situation in den europäischen Ländern. Er kann laufend angepasst werden und soll die jeweils gültigen Prozesse abbilden. Dabei handelt es sich nicht nur um technische- oder Verwaltungsdetails, sondern z.B. auch um die Rolle der Geodäsie in der Gesellschaft. In Dänemark ist beispielsweise festgeschrieben, dass das Vermessungswesen ein Teil der staatlichen Infrastruktur ist.
2. Länder, die sich in Richtung des «Code» entwickeln wollen, können ein «Letter of Intent» – eine Absichtserklärung – unterzeichnen.
3. Der eigentliche «Code of Professional Qualifications»

Die wesentlichen Aussagen des Code of Professional Qualifications sind:

Ausbildung:

- Studium: Fünf Jahre Hochschule oder Universität mit dem Bachelor- und Masterabschluss im Vermessungswesen. Die Ausbildungsinhalte sollen Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Kataster und Bodenordnung, Raumplanung, Eigentums- und Immobilienrecht, GIS etc. umfassen. Andere Studiengänge als die des Vermessungswesens (Vermessung, Geodäsie, Geoinformatik) sind im Sinne des Code of Professional Qualifications nicht ausreichend
- Berufspraxis: Zwei bis drei Jahre Berufspraxis bei einer geeigneten Stelle: In Deutschland in Form der Laufbahnausbildung
- Nachweis der Kenntnisse: In Deutschland eine Laufbahnprüfung sowie die zweite Staatsprüfung

- Berufliche Weiterbildung: Mindestens 20 Stunden im Jahr Weiterbildungsverpflichtung
- Berufspraxis und Disziplinvorschriften:
- Bestellung: Gemäss Landesrecht in der Regel durch eine Vereidigung
- Versicherung: Staatlich vorgeschriebene Pflichtversicherung
- Disziplinarkammer: Wacht über Beschwerden, sie kann Zulassungen aussetzen oder entziehen und agiert ausserhalb der Organisation der Vermessungsingenieure. Im Grunde führt in Deutschland diese Rolle die Aufsicht durch die zuständigen staatlichen Stellen aus
- Qualitätskontrolle: Zur Gewährleistung einer beständig hohen Qualität. Diese Kontrolle kann seitens der Organe der Vermessungsingenieure oder – wie in Deutschland – durch die Aufsicht der zuständigen staatlichen Stellen erfolgen, was eine bessere Aussenwirkung erzielt. In anderen Ländern ist die Qualitätskontrolle teilweise durch Selbstkontrollorgane geregelt
- Ehrenkodex: Einhaltung ethischer Grundsätze bei der Erbringung hoheitlicher Vermessungsleistungen. Diese

sind im Code of Conduct des CLGE abgebildet, darüber hinaus in den Kodizes der Länder, so z.B. in den Standesregeln des BDVI.

Im 2015 wurde der «Code of Professional Qualifications» innerhalb der IGPARLS einstimmig angenommen. Danach erfolgte die Ratifikation in den Mitgliedsländern. Im Sommer 2015 erklärte der BDVI seine Zustimmung. Die feierliche Unterzeichnung durch den CLGE-Präsidenten und den Chairman von IGPARLS fand im Rahmen der INTERGEO 2015 statt. Im März 2016 folgte die Unterzeichnung durch die Delegierten der Mitgliedsländer von IGPARLS im Haus der Geodäten in Brüssel anlässlich einer Veranstaltung zur Würdigung des Europäischen Geodäten des Jahres. Der «Code of Professional Qualifications» soll als Leitfaden für die fachliche Qualifikation künftiger Kollegen in Europa dienen und für Transparenz beim Berufszugang in europäischen Ländern sorgen. Er soll die Berufskollegen fachlich so stellen, dass sie auch künftig mit ihrer Expertise und ihrem Wirken ein wichtiger Baustein in unserem Eigentumssicherungssystem sind und das Vertrauen in dieses sowie den Rechtsfrieden und eine positive Investitionslandschaft bewirken.

Clemens Kiepke  
BDVI-Vizepräsident  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
Stadtkoppel 2  
DE-21337 Luneburg  
vermessung@kiepke.de

## Bedeutung für die Schweiz

Mit der Unterzeichnung des «Accord Multilateral» im Jahr 2004 und gegenwärtig des «Code of Professional Qualification for Property Surveyors» möchte die Schweiz ihr Engagement für die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Ausbildung für die Zulassung zum Beruf des patentierten Ingenieur-Geometers in unserem Land aufzeigen.

Dank der amtlichen Vermessung ist die Regulierung unseres Berufsstands die grundlegende Basis für die Sicherstellung von Hypotheken in der Schweiz. Die privaten patentierten Ingenieur-Geometer leisten seit mehr als 100 Jahren einen entscheidenden Beitrag in diesem Bereich. Ferner befürwortet eine durch den Bundesrat in Auftrag gegebene Studie diese Lösung für die Schweiz. In einem Kontext der allgemeinen Deregulierung zeigt dies den klaren Willen unserer politischen Behörden, die Qualität in unserer Branche aufrechtzuerhalten.

*Maurice Barbieri, Président Commission affaires internationales IGS*

# SWISSIMAGE

Die ideale Basis für Ihre Projekte  
La base idéale pour vos projets

